

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	26.03.2026

Neufassung der Benutzungsordnung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau für das Sportzentrum Nassau**Sachverhalt:**

Die zentrale Sportanlage am Sportzentrum Nassau steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

Für den Betrieb von Sportanlagen sind Benutzungsordnungen erforderlich, um die Nutzungsbedingungen und -regeln für Sportzentren festlegen zu können. Die noch bestehende Benutzungsordnung für das Sportzentrum Nassau aus dem Jahr 1982 ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf einer Neufassung.

In dem angefügten Vorschlag zur Neufassung der Benutzungsordnung werden in § 2 die täglichen Betriebszeiten konkret festgelegt. Zudem werden Pflichten der Benutzer sowie Regelungen zur Ordnung des Spielbetriebes konkretisiert und teilweise ergänzt (vgl. § 4 und 5), um die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände des Sportzentrums Nassau zu gewährleisten. Das Hausrecht des Sportzentrums Nassau übt weiterhin der Platzwart im Auftrag der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus.

Die zentrale Sportanlage wird vorrangig den Schulen für den Schulsport und den gemeinnützigen Sportorganisationen innerhalb der Verbandsgemeinde für den Vereinssport kostenfrei zur Verfügung gestellt. Durch den Platzwart wird ein entsprechender Belegungsplan geführt.

Sportorganisationen und -vereine außerhalb der VG BEN müssen einen Benutzungsvertrag mit dem Träger abschließen, in dem Nutzungszweck, Nutzungszeit und der Mietzins festgelegt werden. Die Entgelte für die jeweiligen Anlagenteile (Naturrasenplatz, Kunstrasenplatz etc.) werden in § 8 der Neufassung festgelegt. Die gewählte Höhe der Entgelte entspricht dabei den festgelegten Mietzinsen der vergleichbaren Benutzungsordnung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau für das zentrale Sportstadion „Insel Silberau“ in Bad Ems vom 29.06.2012.

Anlagenteil	Gebühr pro Stunde	Max. Tagesgebühr
Naturrasenplatz	80,00 Euro	400,00 Euro
Leichtathletikanlagen inklusive Rasenplatzes	20,00 Euro	100,00 Euro
Kunstrasenplatz	70,00 Euro	350,00 Euro
Flutlicht	25,00 Euro	125,00 Euro

Nach Erörterung der Vorlage in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.03.2026 wurde festgelegt, dass bei mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Durchführung von Trainingslager oder Campveranstaltungen) ein abweichender Mietzins vereinbart werden kann. Diese Regelung wird in § 8 Abs. 2 der Benutzungsordnung ergänzt.

Zudem gestattet die Neufassung der Benutzungsordnung eine Bandenwerbung. Jedoch sollen Einnahmen aus Werbung sowie Eintrittsgeldern anteilig an den Träger abgeführt werden. In der Benutzungsordnung werden in § 7 („Umfang und Voraussetzung für kostenfreie und kostenpflichtige Benutzung“) die folgenden Regelungen neu festgelegt:

„Die zentrale Sportanlage steht dem Schulsport und den gemeinnützigen Sportorganisationen in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb genutzt wird.

Für Veranstaltungen, in der vom Benutzer Eintrittsgelder erhoben werden, wird dem Veranstalter ein Freibetrag von 250,00 EUR pro Kalenderjahr eingeräumt. 5% der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, die den Freibetrag übersteigen, werden bis zur Höhe der Benutzungsentgelte von den Veranstaltern an die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau entrichtet.

Für die Einnahmen aus Werbung im Sportstadion wird den Benutzern ebenfalls ein Freibetrag von 250,00 EUR pro Kalenderjahr eingeräumt. 10 % der Werbeeinnahmen, die den Freibetrag übersteigen, werden an die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau entrichtet.

Des Weiteren verpflichtet sich der Benutzer, eine entsprechende Haftpflichtversicherung, für den Fall einer Beschädigung der Sportanlage, die auf die Werbung zurückzuführen ist, abzuschließen und der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Bei einem Wechsel des Versicherungsunternehmens ist ebenfalls ein entsprechender Nachweis der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau unaufgefordert vorzulegen. Es dürfen ausschließlich luftdurchlässige Werbebanner befestigt sowie mobile Werbebanner aufgestellt werden.

Eine Erklärung und eine rechtsverbindlich unterzeichnete Abrechnung über die Höhe der jährlichen Einnahmen für Eintrittsgelder und der Werbeeinnahmen ist ohne Aufforderung bei der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres einzureichen.“

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 05.03.2020 und 02.07.2020 wurde bereits über die Abführung von Einnahmen der Vereine durch Werbeeinnahmen bzw. Eintrittsgelder beraten. Hierbei wurde zwischen der Entlastung der Vereine und dem

zumutbaren, solidarischen Kostenanteil während Veranstaltungen der Vereine abgewogen. Die Nutzung der zentralen Sportanlagen ist für die Vereine der VG BEN kostenfrei, während Vereine in den Ortsgemeinden teilweise eigene Plätze betreiben. Folglich wurde in der Ausschusssitzung vom 05.03.2020 entschieden, dass 10 % der Einnahmen aus Bandenwerbung an den Träger entrichtet werden sollen. Eine vergleichbare, pragmatische Lösung sollte für die Abführung von Kostenanteilen für die Erhebung von Eintrittsgeldern gefunden werden. In diesem Punkt sollten die Benutzungsordnungen für die zentralen Sportanlagen innerhalb der Verbandsgemeinden angeglichen werden.

Die Benutzungsordnung für die Sportanlage auf der Insel Silberau beinhaltet bereits eine gleich ausgestaltete Regelung zur Abführung von Einnahmen zugunsten des Trägers. Jedoch wurde seit dem Jahr 2015 auf eine Erhebung verzichtet. Vor dieser Zeit betrug der an die Verbandsgemeinde abzuführende Anteil auf Grundlage von Werbeeinnahmen insgesamt 500 Euro jährlich.

Zukünftig soll für die Benutzung der beiden zentralen Sportzentren nach gleichen Maßstäben Kostenanteile an den Träger entrichtet werden (10 % auf Werbeeinnahmen unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe 250 Euro und 5 % auf Einnahmen aus Eintrittsgeldern). Daher wurde der § 7 in der Neufassung der Benutzungsordnung für das Sportzentrum Nassau übernommen.

Auf Nachfrage beim TuS Nassovia Nassau werden jährlich Bandeneinnahmen in Höhe von 4.000 Euro erzielt. 10 % der Einnahmen wären bei Erlass der Neufassung der Benutzungsordnung unter Berücksichtigung des Freibetrages an den Träger abzuführen (=375 Euro).

Gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses vom 05.03.2020 werden ausschließlich luftdurchlässige Werbebanner zugelassen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Neufassung der Benutzungsordnung für das Sportzentrum Nassau zu.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister